

kanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit weiterhin durchführt;

2. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für das Regionalzentrum und betont, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aktivitäten verstärken und seine Programme durchführen kann;

3. *appelliert erneut an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;*

4. *ersucht den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;*

5. *ersucht den Generalsekretär außerdem, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu unterstützen;*

6. *ruft insbesondere das Regionalzentrum auf, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹⁹ zu fördern;*

7. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

8. *beschließt, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.*

RESOLUTION 59/102

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)²²⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burki-

²¹⁹ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziffer 24.

²²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Papua-Neuguinea, Sambia, Sudan und Vietnam.

na Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

59/102. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²²¹,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²²² heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen

²²¹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²²² Siehe Resolution S-10/2.

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2004 nicht in der Lage war, die in der Resolution 58/64 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2003 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/103

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)²²³.

59/103. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²²⁴,

²²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika und Uruguay.

²²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000 und 57/90 vom 22. November 2002,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²²⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²²⁵;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Umfrage unter den Nutzern des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung);

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

6. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) weiter in allen

²²⁵ A/59/171.